



Für die Helfer*innen bei der Durchführung von Schnelltests in Kindertageseinrichtungen

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Helfer*in bei Schnelltests von Kita-Kindern kommen Sie mit personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten, also besondere Arten von Daten gem. Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kontakt. Sie sind zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen diese Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weisungen zu beachten.

Unter einer „Verarbeitung“ versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen; als identifizierbar wird ein Mensch angesehen, der direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck seiner physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

„Gesundheitsdaten“ sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Hiermit verpflichte ich mich, personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten nicht unbefugt zu verarbeiten (zu erheben, zu nutzen, weiterzugeben, etc.). Ich werde sie vertraulich behandeln und eine Verarbeitung nur nach vorheriger Weisung durchführen.

Name, Vorname Helfer*in _____

Stuttgart, den _____

(Unterschrift Helfer*in)